

SATZUNG

der

Freiwilligen Feuerwehr

Grünberg - Lehnheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Lehnheim.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Grünberg-Lehnheim.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Lehnheim hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Grünberg zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die FFW zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschn. Der Abgabeordnung 1977 vom 16.3.1976 in der jeweiligen gültigen Form.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Vereinsorgane, die steuerlichen Vorschriften sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) fördernde Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden; sie unterstützen den Verein lediglich materiell und ideell.
3. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand; sie beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Vereinsleben gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verliert. Weiterhin bei 6- monatigem Verzug der Beitragszahlungen in Höhe eines Jahresbeitrages.
3. Über den Ausschluß der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, wobei Beitragsrückstände unberührt bleiben.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) freiwillige Zuwendungen.
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der 4 Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren; Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) Wahl der Ehrenmitglieder
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Die unter §11 Absatz 1 a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder werden offen gewählt. Bei mehreren Bewerbern zu einer Vorstandswahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer
- d) dem Schriftführer
- e) den 4 Beisitzern

Daneben können die unter f) bis j) genannten, sofern sie nicht durch Wahl in einer der unter a) bis e) genannten Vorstandsämter berufen sind, mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis den Vorstand erweitern und zwar

- f) dem Wehrführer
- g) dem stellvertretenden Wehrführer
- h) dem Jugendfeuerwehrwart
- i) dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
- j) dem Gerätewart

2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte, darunter 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

6. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so kann sich der restlich gewählte Vorstand aus den Vereinsmitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode durch Wahl ergänzen.

In diesem Falle gelten die Vorschriften der § 8 Abs. 2 und § 10 Abs.4 der Satzung für die Einberufung und die Niederschrift der Vorstandssitzung entsprechend.

7. Mitglieder des gewählten Vorstandes führen ihre Vorstandsämter bis zu einer ordnungsgemäßen Wahl fort.
8. Eine Person kann mehrere Vorstandspositionen übernehmen. Ausgenommen sind die Positionen unter § 11 Absatz a) bis d).
9. Die Aufgaben der 4 Beisitzer werden vorstandsintern geregelt.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch können die Vorstandsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten (siehe § 2 Abs. 4).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter §11 Abs.1 a), b), c) und d) genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei der Genannten, darunter einer der Vorsitzenden, vertreten gemeinsam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur in Absprache mit dem Vorstand vornehmen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der dieser Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grünberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

Gründungsversammlung am : 1. Juli 1994

1. Änderung vom 5. Jan. 1995: § 4 Abs. 5
2. Änderung vom 11. Jan 2002: § 9 b
§ 10 Abs. 1
§ 10 Abs. 3
§ 11 Abs. 1
§ 11 Abs. 8
§ 11 Abs. 9
§ 12 Abs. 2
3. Änderung vom 22. Jan. 2011: § 2 Abs. 4
§ 4 Abs. 5
§ 12 Abs. 1